

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 1

1 Überlassungsgebühren - Nutzungsgebühren

1.1 Überlassungsgebühren-Reihengräber

1.1.1	Reihenerdgräber bis 5 Jahre	335,00 €
1.1.2	Reihenerdgräber ab 5 Jahre	400,00 €
1.1.3	Urnen-Erdgräber	300,00 €
1.1.4	Urnen-Erdgräber -anonym- einschl. Rasenpflege für 15 Jahre	385,00 €

1.2 Überlassungsgebühren-Gemischte Grabstätten

1.2.1	Gemischte Grabstätte (Urnenbeisetzung im Reihenerdgrab ab 5 Jahre, wenn die Restlaufzeit von 15 Jahren noch gegeben ist)	10,00 €
-------	--	---------

1.3 Nutzungsgebühren für die Verleihung, Wiedervergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.3.1.1	Erdeinzelwahlgrab	560,00 €
1.3.1.2	Erddoppelwahlgrab	800,00 €
1.3.1.3	Urnenerdwahlgrab	420,00 €
1.3.1.4	Urnenrasenwahlgrab	515,00 €

1.3.2 Verlängerung von Nutzungsrechten
Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen wird je Jahr der Verlängerung der entsprechende Bruchteil der Nutzungsgebühren nach 1.3.1.1 bis 1.3.1.3 -aufgerundet auf volle Euro- erhoben.

1.3.3 Wiederverleihung von Nutzungsrechten
Für die Wiederverleihung von Nutzungsrechten werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1.3.1.1 bis 1.3.1.3 erhoben.

2 Aufbewahrung

2.1	Aufbewahrung eines Sarges (2. bis 4. Tag - maximale Aufbewahrungsdauer)	280,00 €
2.2	Aufbewahrung einer Urne (2. bis 4 Tag - maximale Aufbewahrungsdauer)	280,00 €

3. Ausheben und Schliessen der Gräber

Gebühren werden nur dann erhoben, wenn die Gemeinde das Grab aushebt und wiederverfüllt.

- 3.1 Gebührenabrechnung erfolgt nach Kostenaufwand zzgl. 20% Verwaltungskosten.
- 3.2 Wiederbestattung
Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach 3.1 erhoben.

4. Ausgraben von Leichen und Aschen

Ausgraben von Leichen bei Reihen- und Wahlgrabstätten und Ausgraben von Urnen

- 4.1 Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zzgl. 20 % Verwaltungskostenzuschlag zu ersetzen.
- 4.2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nr. 4.1 zu berechnen.

5. Abräumen von Grabanlagen

5.1	Einzelgräber bis 5 Jahre und Urnen-Erdgräber	<u>75,00 €</u>
5.2	Einzelgräber ab 5 Jahre	<u>190,00 €</u>
5.3	Erddoppelwahlgrab	<u>300,00 €</u>